

Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

vom 22. Januar 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

Ausnahmen

- a) Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. Besucher und Personal gelten nicht als Dritte;
- b) Lokale von Vereinen, wenn:
 - 1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
 - 2. sie nur Mitgliedern und einzelnen Gästen in deren Begleitung zugänglich sind;
 - 3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- c) Warenverkaufsautomaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- d) Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getränken;
- e) Beherbergungsbetriebe, in denen übernachtenden Gästen nur Getränke im Zimmer und nur Frühstück abgegeben werden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe, wenn durch die Abgabe von Speisen und Getränken an übernachtende Gäste Nebeneinkünfte erzielt werden;

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 22. Januar 2008; in Vollzug ab 1. März 2008.

² ABl 2007, 955 ff.

³ sGS 553.1.

- g) den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen;
- h) gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften sowie alkoholfreie Jugendhäuser (Jugendcafés);
- i) Sömmerungsbetriebe mit höchstens 18 Sitzplätzen, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient.

Grundsatz *Art. 16.* Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.

In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden:

- a) übernachtenden Gästen;
- b) Teilnehmern von mehrtägigen Tagungen, die im Beherbergungsbetrieb stattfinden, wenn ein wesentlicher Teil der Teilnehmer im Beherbergungsbetrieb übernachtet.

Betriebsführung *Art. 20.* Der Patentinhaber führt den Betrieb selbst.
Er ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist er verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertreter ein.

Er ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.

Abgabeverbot *Art. 26bis.* Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

Kleinhandel *Art. 29bis.* Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kleinhandel alkoholische Getränke abgibt:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz wurde am 22. Januar 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 11. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. März 2008 angewendet.

St.Gallen, 22. Januar 2008

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2008, 364 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 3499 f.

